

85

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: A 4 K 505/98

Verkündet am: 20. Juli 1999  
Epperlein, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der **Baugesellschaft**

**mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kurpisch und Partner,  
Splitting rechts 20, 26871 Papenburg -

gegen

den öffentlich bestellten **Vermessungsingenieur W**      **K**  
Inhaber des Vermessungsbüros

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hubert Willging,  
Brandenburger Straße 21, 39307 Genthin -

wegen

Vermessungskosten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juli 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Albrecht, den Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs und die Richterin Seifert sowie die ehrenamtlichen Richter Scholz und Buchholz für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 31.900,41 DM festgesetzt.

#### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Gebührenbescheides des Beklagten in Höhe von 31.900,41 DM.

Im Januar 1993 beantragte die Klägerin die Liegenschaftsvermessung (Zerlegungsvermessung) des Flurstücks 288/1 der Flur 4, Gemarkung R bei dem Beklagten.

Am 12.08.1993 fand der Grenztermin statt, an dem u. a. auch Herr K für die Klägerin - mit schriftlicher Vollmacht - teilnahm. In diesem Termin verzichtete Herr K auf einen Rechtsbehelf bezüglich der Grenzfeststellung und Abmarkung.

Mit Bescheid vom 03.01.1994 erließ der Beklagte gegenüber der Klägerin einen Leistungsbescheid in Höhe von 32.240,81 DM. Auf den Widerspruch der Klägerin wies das Katasteramt Magdeburg den Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.1998 an, den Leistungsbescheid vom 03.01.1994 teilweise aufzuheben, und

zwar bezüglich der falsch zugrundegelegten Stundensätze. Das diesbezügliche Klageverfahren A 4 K 444/98 wurde nach übereinstimmender Erledigungserklärung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 15.12.1998 eingestellt. Mit Bescheid vom 28.07.1998 erließ der Beklagte gegenüber der Klägerin einen neuen Leistungsbescheid in Höhe von 31.900,41 DM.

Dagegen legte die Klägerin fristgerecht Widerspruch ein, den das Katasteramt Magdeburg mit Widerspruchsbescheid vom 31.08.1998 zurückwies.

Am 07.09.1998 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie macht zusammenfassend geltend, dass die Vermessung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Der Rechtsmittelverzicht sei zudem nicht wirksam, da Herr K nicht bevollmächtigt gewesen sei.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 28.07.1998  
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Kataster-  
amtes Magdeburg vom 31.08.1998 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass der Rechtsmittelverzicht des Herrn K wirksam sei. Das Vorbringen der Klägerin bezüglich der nicht ordnungsgemäßen Vermessung sei als gegenstandslos zu betrachten.

Am 15.12.1998 fand vor der Berichterstatterin der Kammer ein Erörterungstermin statt.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, der Gerichtsakten der Verfahren A 4 K 100/98, A 4 K 444/98, A 4 K 498/98 und A 4 K 582/98, des Protokolls des Erörterungstermins vom 15.12.1998 und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Katasteramtes Magdeburg Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Das Gericht konnte in Abwesenheit der Klägerin und ihres Prozessbevollmächtigten verhandeln, da mit der erneut geltend gemachten Terminsverlegung vom 19.07.1999 keine erheblichen Gründe i. S. d. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. V. m. § 173 VwGO geltend gemacht wurden. Insbesondere war wiederum nicht ersichtlich, warum der Verhandlungstermin nicht von dem Mitglied der Sozietät, Herrn Rechtsanwalt Bornhorst, oder von einem Korrespondenzanwalt wahrgenommen werden konnte. Dies war auch zumutbar, da zwischen dem Eingang der Terminsladung und der mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von drei Wochen lag.

2. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 28.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Magdeburg vom 31.08.1998 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid sind die §§ 3 Abs. 1 und 3 Satz 2, 15 VwKostG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (KOVerm LSA) vom 14.01.1992 (GVBl. LSA S. 6) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.10.1994 (GVBl. LSA S. 982).

Gemäß § 1 Abs. 1 KOVerm LSA sind für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif zu erheben. Die Kosten für eine Zerlegungsvermessung bestimmen sich nach der Tarifstelle 10.1. i. V. m. Tabelle 1 Buchstabe A - C der Anlage zur KOVerm LSA.

Soweit die Klägerin vorträgt, dass die Vermessung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, mit der Folge, dass ein überhöhter Zeitaufwand abgerechnet worden sei, kann sie damit nicht gehört werden. Denn die Grenzfeststellung und Abmarkung sind aufgrund des durch Herrn K für die Klägerin erklärten Rechtsbehelfsverzichts bestandskräftig.

Gemäß § 172 Abs. 1 BGB steht es der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde aushändigt und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Herr K hat für die Klägerin unter Überreichung einer Vollmacht (vgl. Blatt 22 der Beiakte A zu A 4 K 100/98) an dem Grenztermin am 12.08.1993 teilgenommen. Die Vollmacht ist mit einem Firmenstempel mit Unterschrift „V“ versehen. Aufgrund dieser schriftlich vorgelegten Vollmacht konnte der Beklagte auf diese Bevollmächtigung vertrauen. Selbst wenn die Vollmacht in Wahrheit nicht wirksam erteilt worden sein sollte, gilt § 172 Abs. 1 BGB (vgl. Palandt, BGB, Kommentar, 57. Auflage, § 173 Rdnr. 1).

Die Klägerin kann sich auch nicht auf § 12 Abs. 1 VwKostG LSA berufen.

Nach dieser Vorschrift sind Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, zu erlassen.

Der Erlass von Nichtakten und nichtigen Verwaltungsakten ist in jedem Fall eine unrichtige Sachbehandlung und damit „kostenlos“ (Loeser, NVwKostG, Kommentar, Stand Januar 1999, § 11 Nr. 3.a). Nichtigkeitsgründe für die Grenzfeststellung und Abmarkung wurden von der Klägerin weder vorgetragen noch sind solche für das Gericht ersichtlich. Sonstige fehlerhafte, insbesondere rechtswidrige, unzumutbare und überflüssige Verwaltungsakte - sofern nicht in Gestalt geheilter, umgedeuter oder bestandskräftiger Verwaltungsakte - lösen ebenfalls keine Kostenpflicht aus



(Loeser, a. a. O., und § 12 Nr. 3). Vorliegend trägt die Klägerin vor, der Verwaltungsakt „Grenzfeststellung und Abmarkung“ sei rechtswidrig, mit der Folge, dass die Stundenzahl zu hoch sei. Selbst wenn das Gericht zugunsten der Klägerin von der Rechtswidrigkeit der Amtshandlung ausginge, findet § 12 Abs. 1 VwKostG LSA aufgrund der Bestandskraft der Grenzfeststellung und Abmarkung (vgl. obige Ausführungen) keine Anwendung.

Das Gericht hat auch keine Bedenken hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der Teilgebühren A, B und C. Insbesondere erscheint dem Gericht der für die Teilgebühr C maßgebliche Zeitaufwand bei den örtlichen Arbeiten plausibel. Die Klägerin hat weder glaubhaft gemacht noch vorgetragen, dass die abgerechneten Zeiten nicht entstanden sind. Auch die in dem Leistungsbescheid festgesetzten Auslagen begegnen keinen Zweifeln.

Andere Gründe, die der Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides entgegenstehen könnten, sind von der Klägerin nicht vorgetragen worden und für das Gericht auch nicht ersichtlich.

Die Klägerin ist auch zulässig als Gebührenschuldner des Leistungsbescheides von dem Beklagten in Anspruch genommen worden. Nach § 5 VwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Vorstehend hat die Klägerin mit Schreiben vom 11.01.1993 die Zerlegungsvermessung beantragt ausdrücklich gegenüber dem Beklagten die Kostenübernahme bestätigt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gemäß § 13 Abs. 2 GKG war der Streitwert in Höhe des Leistungsbescheides festzusetzen.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Albrecht

Friedrichs

Seifert